



Regelung des Lehrdeputats: die Lehrverpflichtungsverordnung

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist für viele von Ihnen ein wesentlicher Teil des Arbeitsalltages an der Universität. Wie hoch Ihr Lehrdeputat ist, wird in der Lehrverpflichtungsordnung - LVV festgelegt.

Grundlage der Lehrverpflichtung: die Semesterwochenstunde

Berechnungsgrundlage ist die Lehrveranstaltungsstunde, besser bekannt als Semesterwochenstunde (SWS). Sie dauert 45 Minuten. Eine Lehrveranstaltung je Vorlesungswoche im Umfang von 45 Minuten bedeutet Lehre im Umfang von 1 SWS. Die Vor- und Nachbereitung wird nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet, ist aber natürlich Bestandteil der Arbeitszeit. Je nach Art der Veranstaltungen werden diese jedoch nur zu Teilen auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Es zählen Veranstaltungen, die nach dem Fachcurriculum vorgesehen sind. Die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten wird je nach Aufwand mit bis zu maximal 3 SWS angerechnet.

Unterschiedliche Personenkreise, unterschiedliche Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach der Art des Dienstverhältnisses. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen haben z.B. eine Lehrverpflichtung von 4 bis 8 SWS, für Akademische Rät*innen und Oberrat*innen liegt das Lehrdeputat zwischen 5 und 9 SWS. Lehrer*innen im Hochschuldienst und LfBA müssen 16 SWS leisten. Die LVV gilt nicht für Mitarbeiter*innen, die aus Drittmitteln bezahlt werden. Sie haben keine Lehrverpflichtung.

Reduzierung des Umfangs der Lehrverpflichtung

Durch die Übernahme weiterer Aufgaben neben der Lehre kann der Lehrumfang bis hin zur kompletten Freistellung ermäßigt werden. Eine Schwerbehinderung verringert die individuelle Lehrverpflichtung je nach Grad der Behinderung um bis zu 25 %. Teilzeitbeschäftigte müssen entsprechend weniger SWS leisten.

Konfliktherd Lehrverpflichtung?

Die Festlegung des Lehrdeputats im konkreten Fall, die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und die Berücksichtigung von Abschlussarbeiten können zu Unstimmigkeiten führen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder es zu Meinungsverschiedenheiten bei der Festlegung Ihrer Lehrtätigkeit kommt.

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Zum Nachlesen:

Lehrverpflichtungsverordnung - LVV

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000609